

**Öffentliche Bekanntmachung
nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes
über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte**

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes besteht die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßige durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu erheben:

I. Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten werden dabei nicht mit übermittelt. Die Adressdaten dürfen nur für Werbung im Zusammenhang mit einer Wahl oder Abstimmung verwendet werden. Sie sind vom Empfänger spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

II. Melderegisterauskünfte aus Anlass von Alters- oder Ehejubilaren an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes Auskunft erteilen über Vor- und Familiennamen, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffenen Personen haben das Recht der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

III. Melderegisterauskünfte an Adressbuchverlage

Adressbuchverlagen darf gemäß § 50 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften aller Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

IV. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Gemäß § 42 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes dürfen den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, übermittelt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes
über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte**

Der betroffene Familienangehörige haben das Recht der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch gilt nicht, soweit die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

V. Ausübung des Widerspruchsrechts

Widersprüche sind schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache gegenüber dem Einwohnermeldeamt (Stadt Rauenberg, Wieslocher Straße 21 in 69231 Rauenberg) mitzuteilen und gelten bis zum Widerruf.

Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn bereits früher eine entsprechende Erklärung abgegeben worden ist.

Rauenberg, den 12. Januar 2026



Christiane Hütt-Berger
Amtsverwalterin

